



Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde 1891 gegründet und trägt den Namen

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns

Der Verein hat seinen Sitz in 35510 Butzbach, Stadtteil Kirch-Göns.

§ 2 Zweck

Der TV Kirch-Göns ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der TV KG wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der TV KG tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der TV KG fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig, seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen. Entsprechende Anwendung findet § 19 der Satzung.

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



§ 3.1 Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.2 Ehrenamtsfreibetrag

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, bzw. mindestens seit dem vollendeten 14. Lebensjahr 40 Jahre lang ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Mitgliedschaftsunterbrechungen jeglicher Art können nur durch den Vorstand anerkannt werden.
- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund), den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen haben, dass sie die Satzung anerkennen.
- (3) Die Aufnahme kann vom Vorstand abgelehnt werden. Dem Abgewiesenen steht ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden hat.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anmeldung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur jeweils 6 Wochen vor Jahresende möglich ist. Die Kündigung muss schriftlich, spätestens 6 Wochen vor Jahresende, an den Vorstand erfolgen.
 - c) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört u. a. die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



des Landessportbundes Hessen niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

- aa) wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung dieser Rückstände nicht bezahlt hat.
 - bb) bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck und die Vereinsvorschriften.
- (2) Dem Ausgeschiedenen sind auf Verlangen die Gründe mitzuteilen, die einen Ausschluss erforderlich machten. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen sowie Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied hat das gesamte in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Einrichtungen des Vereins.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.
- (2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Die Beschwerde ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet:

- (1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- (2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- (3) die Beiträge pünktlich zu zahlen.
- (4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, und zwar nur für aktive Sportler.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und bestätigt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Der Vorstand kann in sozial gelagerten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand (§ 12)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem Schatzmeister (Kassenwart)
- e) dem stellvertretendem Schriftführer
- f) dem stellvertretendem Schatzmeister
- g) den Abteilungsleitern der verschiedenen Sparten:
 - Spielwart – Handball
 - 1. Jugendwart

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



- 2. Jugendwart
- Tischtenniswart
- Freizeitsport-Warte
- h) 4 Beisitzer

(2) Vorstand des Vereins im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zeichnungsberechtigt sind nur jeweils zwei der Obengenannten zusammen. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes (außer Abteilungsleiter) können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeiführen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben, kann der Vorstand Ausschüsse bilden, lt. § 15.

Die Anordnungen und die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

(4) Insgesamt obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie Einziehung der Beiträge, Entscheidung über die eingegangenen Anträge, bzw. Zulässigkeit der eingegangenen Anträge.
- b) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden, gemäß den näheren Ausführungen in den §§ 6 und 7 dieser Satzung.
- c) über Anschaffung und Ausgaben zu entscheiden.
- d) die Mitgliederversammlung jährlich in ordnungsgemäßem Sinne einzuberufen und zu leiten.
- e) die Mitgliederversammlung jährlich über die Geschäftsführung Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.
- f) Die Ehrung verdienter Mitglieder für den Verein und bei übergeordneten Verbänden zu Beantragung vorzuschlagen.
- g) Die Überwachung der einzelnen Abteilungen des Vereinslebens.

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin öffentlich in der Butzbacher Zeitung bekannt gegeben werden und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Vortrag des Kassenberichtes
 - d) Vortrag des Vereinsberichtes
 - e) Vorträge weiterer Berichte der einzelnen Abteilungsleiter
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden acht Tage vor Versammlungsbeginn eingereicht werden müssen. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können von dem Vorstand zugelassen werden.
 - h) Abänderung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über etwaige Auflösung des Vereins, siehe § 18.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis 18 Jahre sind nicht stimmberechtigt.

Die unter 3 a-g aufgeführten Punkte, werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn keine Einwände erhoben werden. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

Über alle Mitgliedsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte in der Butzbacher Zeitung erfolgen.

§ 14 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung turnusmäßig auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 17 Geschäftsordnung - Ehrungen

1. Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Ehrendordnung.

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



§ 18 *Datenschutz*

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht.

2. Die in (1) genannten Daten sind - mit Ausnahme von Telefonnummern und E-Mail-Adresse – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1a) Datenschutz-grundverordnung (DSGVO)

3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende

4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.

5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.

6. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

- a. Hessischer Handballverband
- b. Hessischer Tischtennisverband
- c. Hessischer Turnverband

(Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht) Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

7. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Handballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von den Veranstaltungen sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. Auf seiner Homepage

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Oneline-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung /Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22,23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO).

8. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

9. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z. B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO).

10. Die Mitgliederdaten werden spätestens nach 2 Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzliche, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

Turnverein Vorwärts Kirch-Göns e.V.

Gegründet am 5. September 1891

www.tv-kirch-goens.de



11. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten(Art. 15 DGSVO) sowie auf Berichtigung(Art.16 DSGVO), Löschung(Art. 17 DGSVO), Einschränkung der Verarbeitung(Art.18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung(Art.21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit(Art. 20DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei dem in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

12. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

13. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten.

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das verbliebende Vereinsvermögen in die treuhänderische Verwaltung der Stadt Butzbach über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Dabei ist insbesondere die Neugründung eines der genannten Zwecke verfolgenden Vereins im Stadtteil Kirch-Göns zu betreiben.

Schlußsatz

Die vorstehende Satzung wurde am 25. April 2025 durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt.

Butzbach, Stadtteil Kirch-Göns, 25. April 2025